

Strafrechtliche Informationen für Versicherungsmakler

Mag. Anna Rudel

Inhalt des Vortrages

- ▶ Zur Person
- ▶ Versicherungsmisbrauch / Betrug
- ▶ Untreue
- ▶ Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Zur Person

Mag. Anna Rudel



- ▶ Rechtsanwältin seit 2004
- ▶ Rechtspraktikum am Landesgericht Innsbruck und Bezirksgericht Rattenberg
- ▶ Konzipiententätigkeit bei Dr. Hubert Tramposch und Dr. Albert Heiss
- ▶ Kanzleisitz in 6020 Innsbruck, Maximilianstraße 2
- ▶ Regiegemeinschaft mit 2 Partnern - in der Kanzlei für Strafrecht zuständig

Versicherungsmissbrauch / Betrug

Gesetzestext:

§ 151 StGB

(1) Wer mit dem Vorsatz, sich oder einem anderen eine Versicherungsleistung zu verschaffen,

- ▶ 1. eine gegen Zerstörung, Beschädigung, Verlust oder Diebstahl versicherte Sache zerstört, beschädigt oder beiseite schafft oder
- ▶ 2. sich oder einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt oder verletzen oder schädigen lässt, ist, wenn die Tat nicht nach den §§ 146, 147 und 148 mit Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Versicherungsmissbrauch / Betrug

§ 151 StGB Versicherungsmissbrauch:

- ▶ Vorbereitungsdelikt: typischerweise zum Betrug; erfasst wird ein Stadium, das vom Betrug aus betrachtet als Vorbereitungsphase noch straflos wäre
- ▶ Erfolgdelikt: die Zerstörung oder Beschädigung einer Sache stellt einen von der Tathandlung abgrenzbaren und nach ihrer Beendigung feststellbaren Erfolg dar; dasselbe gilt für Körperverletzung und Gesundheitsschädigung
- ▶ Kann auch durch Unterlassung begangen werden
- ▶ Schützt das Vermögen von Versicherungen
- ▶ Tatobjekt ist jede Sache, die versichert werden kann (Z1)

Versicherungsmissbrauch / Betrug

§ 151 StGB Versicherungsmissbrauch:

- ▶ Erfasst sind alle Sparten der Sachversicherung: Feuer-, Sturmschaden-, Diebstahls-, Kfz-, Kasko-, Ski-, Transport- oder Naturschadenversicherung
- ▶ Tatobjekt ist auch der Körper und die Gesundheit (Z2)
- ▶ Erfasst sind private Kranken- und Unfallversicherungen sowie die Sozialversicherung
- ▶ Nicht erfasst ist das Leben - hier greift § 77 StGB (Tötung auf Verlangen)
- ▶ Tathandlung nach Z1: Zerstören, Beschädigen, Unbrauchbarmachen
- ▶ Tathandlung nach Z2: am Körper verletzen, an der Gesundheit schädigen

Versicherungsmissbrauch / Betrug

§ 146

Wer mit dem Vorsatz, durch das Verhalten des Getäuschten sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, jemanden durch Täuschung über Tatsachen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung verleitet, die diesen oder einen anderen am Vermögen schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Versicherungsmissbrauch / Betrug

§ 146 StGB Betrug

- ▶ Erfolgsdelikt: die Vollendung erfordert den Eintritt eines von der Tathandlung gedanklich abtrennbaren Erfolges, und zwar eines Vermögensschadens (muss tatsächlich eintreten)
- ▶ Selbstschädigungsdelikt: die Vermögensschädigung erfolgt durch das Verhalten und mit dem - in die Irre geführten - Willen des Geschädigten selbst.
- ▶ Vermögensverschiebungsdelikt: das Unrecht des Betrugstatbestandes ist nicht bloß durch die Schädigung eines fremden Vermögens gekennzeichnet, sondern auch durch die Verschiebung eines Vermögenswertes vom Vermögen des Geschädigten in jenes des Täters;
- ▶ Schützt das Rechtsgut Vermögen (privat und öffentlich)

Versicherungsmissbrauch / Betrug

§ 146 StGB Betrug

- ▶ Tathandlung ist die Täuschung über Tatsachen (das sind Umstände, die in der Gegenwart oder in der Vergangenheit liegen und objektiv beweisbar sind/wären) (nicht Gefühlsäußerungen, allgemeine Hoffnungen und keine Werturteile)
- ▶ Täuschung kann durch Tun oder Unterlassen erfolgen
- ▶ Täuschung muss einen Irrtum (beim Geschädigten) hervorrufen
- ▶ Getäuschte wird zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung verleitet
- ▶ Schaden muss am Vermögen des Getäuschten oder eines Dritten herbeigeführt werden

Untreue

Gesetzestext:

§ 153 StGB alt

(1) Wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, wissentlich missbraucht und dadurch dem anderen einen Vermögensnachteil zufügt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer durch die Tat einen 3.000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer einen 50.000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Untreue

Gesetzestext:

§ 153 StGB neu (ab 01.01.2016)

(1) Wer seine Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, wissentlich missbraucht und dadurch den anderen am Vermögen schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Seine Befugnis missbraucht, wer in unvertretbarer Weise gegen solche Regeln verstößt, die dem Vermögensschutz des wirtschaftlich Berechtigten dienen.

(3) Wer durch die Tat einen 5.000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer einen 300.000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Untreue

Strafrechtsänderungsgesetz 2015:

- ▶ Klarstellung, dass Untreue nur das Vermögen der wirtschaftlich Berechtigten schützen soll und nur „unvertretbare“ Pflichtwidrigkeiten der Strafbarkeit unterliegen
- ▶ Zustimmung des wirtschaftlich Berechtigten (bzw. Machtgeber) soll Strafbarkeit der Handlung ausschließen
- ▶ Präzisierung und Konzentration des Tatbestandes auf seine Kernaufgaben

Untreue

Wann liegt Untreue vor?

- ▶ Wissenslicher Befugnissmissbrauch, der zu einer Schädigung des Machtgebers führt
- ▶ Machthaber verstößt im Rahmen seines rechtlichen Könnens gegen sein internes Dürfen
- ▶ Schaden resultiert aus der Vertretungshandlung des Machthabers
- ▶ Nur unvertretbares Handeln ist strafbar -> Auslegungsschwierigkeiten!
- ▶ Untreue ist Schädigungsdelikt: Der Missbrauch des Machthabers führt nur dann zur Strafbarkeit, wenn er eine Verkürzung des Vermögens des Machtgebers bewirkt (bloße Vermögensgefährdung stellt noch keinen Vermögensverlust dar)

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

- ▶ Das Geld stammt aus kriminellen Vorfällen (Teilnahme an kriminellen Vereinigungen, Bestechung, Hinterziehung etc.)
- ▶ Bei der Finanzierung von Terrorismus geltend die Bestimmungen auch für Erlöse aus nicht kriminellen Quellen
- ▶ Betroffene Unternehmensgruppen: Versicherungsmakler, Immobilienmakler, Rechtsanwälte, Notare...
- ▶ Einschlägige Bestimmungen für Versicherungsmakler in GewO, basierend auf EU- Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- ▶ Verpflichtung zur Meldung illegaler Geldflüsse - hohe Geldstrafen als Sanktion

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Sorgfaltspflichten:

- ▶ Feststellung und Überprüfung der Kundenidentität
- ▶ Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers bzw. Vertretungsbefugnis
- ▶ Einholung von Informationen über Zweck und Art der Geschäftsbeziehung
- ▶ Überwachung der Geschäftsbeziehung
- ▶ Bei Geschäften mit geringem Geldwäscherisiko kann auf einzelne Pflichten verzichtet werden (zB: Lebensversicherungen mit Jahresprämie unter € 1.000,00) ebenso bei Geschäften mit einzelnen Kundengruppen wie Kredit- und Finanzinstituten, inländischen Behörden etc.
- ▶ Bei Geschäften mit erhöhtem Risiko (Ferngeschäfte, ausländische politisch exponierte Personen) sind verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden.

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Anhaltspunkte für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung:

- ▶ Versicherungsverträge mit Kunden ohne ständigem Wohnsitz im Inland
- ▶ Hohe Einmalerläge
- ▶ Ungewöhnlich hohe kontoungebundene Transaktionen
- ▶ Kostenunempfindlichkeit bei Rückkäufen
- ▶ Die vorgesehene Prämie übersteigende Zahlungen
- ▶ Geringes Interesse am Versicherungsertrag
- ▶ Falsche, irreführende Angaben oder Verweigerung von Auskünften
- ▶ Erzeugen von Zeitdruck

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Bei Verdacht auf Geldwäsche:

- ▶ Meldung an Geldwäschemeldestelle bei BMI
- ▶ Transaktion darf nicht durchgeführt werden
- ▶ Keine Mitteilung an den Kunden!



Achtung: Unterlassene Mitteilungen an die Geldwäschemeldestelle bei BMI können mit Geldstrafen bis zu € 30.000,00 sanktioniert werden!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Mag. Anna Rudel